

Thüringer Landeselternvertretung im Ministerium für Bildung, Jugend
und Sport | Werner-Seelenbinder-Str. 7 | 99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport
Jürgen-Fuchs-Str. 1
99096 Erfurt

Thüringer Gesetz zur Weiterentwicklung des Schulwesens

Gesetzesentwurf der Landesregierung

-Drucksache 6/6484-

Hier: Anhörung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landeselternvertretung (LEV) Thüringen nimmt zum Thüringer Schulgesetz nachfolgend Stellung.

Die Landeselternvertretung lehnt den vorliegenden Gesetzesentwurf ab und begründet dies nachfolgend.

Einleitung:

Der vorliegende Entwurf ist Ergebnis eines längeren und für die bisherige Bildungspolitik untypisch transparenten Meinungsbildungsprozess, der viele Akteure und Beteiligte einbezog.

Leider müssen wir feststellen, dass der Prozess der Neustrukturierung einerseits nicht die tatsächlichen Gegebenheiten und realistisch zu erwartenden Möglichkeiten der Ausstattung des Bildungssystems widerspiegelt und deshalb zum Scheitern verurteilt ist bzw. die bisher in Thüringen erreichte Qualität der Schulbildung ernsthaft gefährdet wird.

Darüber hinaus fehlt es an einer konsequenten Ausrichtung an pädagogischen Erfordernissen. Vielmehr wird einem weiteren Spardiktat und damit einer Schulentwicklung nach Haushaltslage Rechnung getragen. Funktionierende Strukturen, insbesondere zur Beschulung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, werden weiter zerstört, ohne dass hierfür ein adäquater Ersatz geschaffen wird.

Die Landeselternvertretung stellt sich der Notwendigkeit, dass Schulstrukturen geprüft und ggf. auch im Wege gesetzgeberischer Eingriffe reformiert werden müssen, um zukünftig die bisherige Unterrichtsqualität zu erhalten, die katastrophalen Unterrichtsausfälle zu verhindern und endlich wieder in eine Situation zu kommen, die es erlaubt, schulische Bildung in Thüringen inhaltlich qualitativ weiterzuentwickeln.

Hierzu ist es neben der Zurverfügungstellung aller benötigten Ressourcen durch den Freistaat und die Schulträger unumgänglich, dass alle Akteure und Betroffenen an den Entscheidungen, Entwicklungen und Perspektiven beteiligt werden. Hieran fehlt es weiterhin. So wird der Elternwille weiterhin ungenügend berücksichtigt, Schulträger werden zu wenig eingebunden und den Mitbestimmungsgremien vor Ort, insbesondere den Schulkonferenzen, keine Kompetenzen eingeräumt. Es ist an der Zeit, dem Postulat der Schule im Sozialraum endlich auch die demokratischen Mitbestimmungsmöglichkeiten eröffnen, die notwendig sind, um zukunftsfähig zu werden.

Wir fordern deshalb, die Anregungen, Vorschläge und Kritiken im Anhörungsverfahren ernst und zum Anlass zu nehmen, den dringend notwendigen Diskussionsprozess weiterzuführen, um damit zeitnah notwendige Prozesse so auf den Weg zu bringen, dass diese, gemeinsam getragen, nachhaltig zum Erfolg für Schule und damit unsere Kinder, aber eben auch für die Lehrer, letztlich jedoch für unser ganzes Land, führen können.

Darüber hinaus fordern wir, dass vor Verabschiedung eines Schulgesetzes die notwendigen Rahmenbedingungen, wie bspw. Anforderungen an den Schulbau oder die Finanzierung des Schülertransportes, geklärt sind und in verbindliche Regelungen gefasst werden. Die Erfahrungen der letzten Jahre Schulpolitik in Thüringen haben gezeigt, dass ohne eine Klärung der wesentlichen Rahmenbedingungen jede noch so gut gemeinte Reform letztlich zur Verschlechterung der Situation an unseren Schulen führte.

Die im Gesetz vorgesehenen Schulgrößen für die einzelnen Schularten und die Abschaffung der Förderschulen führen insbesondere im nicht großstädtischen Raum dazu, dass die heute Thüringen auszeichnende Vielfalt an schulischen Angeboten nicht mehr aufrechterhalten bleibt. Damit ist ein Wahl- und Entscheidungsrecht der Familien nicht mehr gegeben. Die Wahl der richtigen Schule setzt zwingend verschiedene Angebote voraus.

Eine solche Wahl wird dann nur noch Familien mit entsprechender wirtschaftlicher Leistungskraft möglich sein, da diese sich nichtstaatliche Angebote erschließen können.

Im Einzelnen:

1. Allgemein

Es wird angeregt, den Prozess einer faktischen Neuverabschiedung des SchulG zu nutzen, um die Paragraphen- und Absatzbezeichnungen anzupassen. Die im Zuge vorhergehender Änderungen eingeführten Zwischeneinschübe mit Buchstabenzusätzen sollten zu Gunsten einer durchgehenden Nummerierung überarbeitet werden.

2. Gemeinsamer Auftrag an die Schulen

§ 2 Abs. 2 Satz 2 (neu) postuliert an alle allgemeinen Schulen (mithin ohne Förderschulen) den Auftrag zur Durchführung des Gemeinsamen Unterrichts.

Förderschulen werden hierbei nur unterstützend tätig. Damit wird die Möglichkeit der umgekehrten Inklusion ausgeschlossen. Obgleich dies im ursprünglichen Vorschlag der TMBJS noch anders vorgesehen war, da dort dies noch Auftrag aller Schulen, mithin inklusive der Förderschulen war, was durch die Landeselternvertretung begrüßt wurde.

Hintergrund dieser Forderung ist der aus der Gesetzesbegründung zu entnehmendem Willen, an Förderzentren nur noch in Ausnahmefällen, wenn die an allgemeinen Schulen nicht möglich sein soll, sog. Intensivbeschulungsangebote zu unterbreiten. Zum einen entstehen dadurch an Förderzentren nur noch Lerngruppen mit extremen Schwierigkeiten, zum anderen fehlt es im Ergebnis an einem Angebot zum regulären Lernen an einer Förderschule, so dass eine Wahlmöglichkeit nicht mehr gegeben ist.

Die angestrebte enge Zusammenarbeit der Schule (... insbesondere bei Schulwechsel und Bildungsübergänge) fordert die Schule zu enger Zusammenarbeit untereinander, sowie mit den Kindertageseinrichtungen und mit außerschulischen Einrichtungen, die an der Bildung und Erziehung beteiligt sind, auf. Als Landeselternsprecher begrüßen wir diese Kooperationsarbeit ausdrücklich, geben aber zu bedenken, dass für die Koordinierung und Pflege dieser Kooperationsarbeit weitere personelle Ressourcen geschaffen werden müssen.

Die Einführung des Thüringer Bildungsplan bis 18 Jahre als Orientierungsrahmen ist innovativ und bundesweit richtungsweisend

§ 2 Abs. 4 (neu) wird insoweit ablehnt, als hier die Abschaffung der Schulvorbereitenden Einrichtungen (SVE) zur sonderpädagogischen Betreuung im Vorschulalter postuliert wird. Die SVE kann erst abgeschafft werden, wenn die individuelle Förderung flächendeckend und qualitätsgesichert durch Kitas gesichert ist. Auch hier muss gelten, was für die Förderschulen inzwischen eingestanden wird. Ohne entsprechende Strukturen geht fehlende Förderung zu Lasten der betroffenen Kinder. Es muss Qualität vor Quantität gehen! Insoweit ist für die Kita sein Verfahren zur Ermittlung und Festlegung des sonderpädagogischen Förderbedarfes zu bestimmen, welches dann zur Festlegung der diese Bedingungen erfüllenden Einrichtung führen muss.

§ 3 Abs. 1 räumt den Eltern ein Wahlrecht zwischen den Schularten, Schulformen und Bildungsgängen ein. Jedoch wird dieses nur insoweit gewährt, wie ein entsprechendes Angebot zur Verfügung steht. Diese Einschränkung ist aufzuheben. Sie zum einen nicht hinreichend bestimmt, da nicht hinreichend klar formuliert wird, auf welches Gebiet sich das Angebot bezieht. Ist damit Thüringen insgesamt oder ein Schulamtsbezirk oder der Zuständigkeitsbereich eines Schulträgers gemeint. Da wir bereits heute Schulträgerbezirke kennen, die nicht mehr alle Angebote vorhalten, ist wohl von einer einschränkenden Überlegung der Gesetzesinitiatoren auszugehen. Dies widerspricht jedoch den in der Thüringer Verfassung und dem Grundgesetz verankerten Elternrechten. Im Übrigen sind auch die Vorgaben der UN BRK hier eindeutig, in der von der „Achtung der Autonomie“ der Menschen mit Behinderung gesprochen wird.

3. Schularten

3.1 Gesamtschule

Die Einschränkungen zur Bildung von Gesamtschulen sind aufzuheben. Es handelt sich hierbei um

eine bewährte und in ihren Strukturen klare Schulart. Sie ist deshalb in § 4 Abs. 1 als achte Schulart bedingungslos aufzunehmen. Gerade die geplanten Kooperationsmodelle erfordern die Gesamtschule, um sinnvoll - im Sinne alle Schulen unter einem Dach - Strukturen der Zusammenarbeit zu schaffen. Die Einschränkung, dass Gesamtschulen erst gebildet werden dürfen, wenn alle anderen Schularten vorhanden sind, ist im Kontext der geforderten Kooperationsforderungen nicht nachvollziehbar. Darüber hinaus ließe sich dadurch vermeiden, dass zzt. bestehende Gemeinschaftsschulen unter falschem Etikett gebildet werden. Nach unserem Dafürhalten handelt es sich bei Gemeinschaftsschulen, mit ausschließlich den Klassenstufen 5 – 10, eher um integrative Gesamtschule.

3.2 Grundschule

In § 4 Abs. 2 (alt) Satz 1 ist „; sie wird von allen Schülern gemeinsam besucht“ zu streichen. Zum einen widerspricht dies den Bestimmungen zur Gemeinschaftsschule. Darüber hilft auch nicht § 4 Abs. 4 letzter Satz hinweg, wonach Gemeinschaftsschulen das Angebot der Schulart Grundschule mit abdecken. In zutreffender grammatikalischer Auslegung der Norm beschreibt „Angebot“ die inhaltliche Anforderung, nicht aber die Schulart. Zum anderen steht dies im Widerspruch zu den Notwendigkeiten einer sonderpädagogischen Beschulung an Förderschulen in der Primarstufe.

In § 5 Abs. 2 wird nunmehr festgelegt, dass die erste Versetzungsentscheidung erst in Klasse 4, bisher in Klasse 3 getroffen werden soll. Nach der Gesetzesbegründung soll jedoch die erste Versetzungsentscheidung nach der Schuleingangsphase getroffen werden, da aufgrund des Notenverbotes es an einem Einschätzungskriterium fehle. Die Schuleingangsphase umfasst jedoch die Klassenstufen 1 und 2, die in bis zu drei Jahren absolviert werden können. Insoweit fehlt es an einer nachvollziehbaren Begründung.

3.3 Gemeinschaftsschule

3.3.1 Gemeinschaftsschule nur mit Klassen 1 – 12

Ohne die Integration der Primarstufe im Schulkonzept der TGS, wird das Alleinstellungsmerkmal einer Thüringer Gemeinschaftsschule, nämlich das längere gemeinsame Lernen, von der Primarstufe bis zur Sekundarstufe 2, konterkariert. Eine TGS ohne Primarstufe und Gymnasialer Oberstufe erfüllt diese Prämisse nicht mehr und entspricht daher eher der Schulform „Gesamtschule“.

3.3.2 Entstehung von Gemeinschaftsschulen

Die bisherigen Bestimmungen zur Gründung einer Gemeinschaftsschule werden dahingehend erweitert, dass diese nunmehr durch Schulartänderung auch im Verbund mit einem Förderzentrum entstehen können.

Hieraus folgt, dass bei Gründung einer Gemeinschaftsschule durch Schulartänderung auch ein Förderzentrum aufgelöst werden kann bzw. dann in der neuen Gemeinschaftsschule aufgeht. Der

Gesetzesbegründung ist zu entnehmen, dass dann die Aufgabenerfüllung eines Förderzentrums für die Netzwerkschulen weiter regional gewährleistet bleiben muss.

Wie dies geschehen soll bleibt unklar. Soll dies dann ein anderes Förderzentrum übernehmen? Steht dann die neue Gemeinschaftsschule dafür ein? Hierfür wäre dann jedoch eine entsprechende Beschreibung der Gemeinschaftsschulen als Förderzentren im Gesetz zu verlangen.

Gemeinschaftsschulen ohne Grundschul- und gymnasialen Oberstufenteil stellen keine Gemeinschaftsschulen dar. § 4 Abs. 5 und 6 sowie § 6 Abs. 3 Sätze 4 und 5 sind zu streichen.

Für ausgesprochen bedenklich wird unter den geplanten Rahmenbedingungen zu Schulgrößen etc. ein Letztentscheidungsrecht des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums, ggf. auch gegen den Willen des Schulträgers, gesehen.

In diesem Zusammenhang ist vielmehr regelnd aufzunehmen, dass dem Konzept ein Nachweis über vorhandene oder rechtzeitig zu schaffende, verbindliche und durch Haushaltsmittel abgesicherte räumliche und sächliche Ausstattung zur Erfüllung des Schulkonzeptes durch den Schulträger beizufügen ist.

Des Weiteren darf die Entscheidung des Schulministeriums, so diese gleichwohl weiter ermöglicht wird, nicht lediglich unter Berücksichtigung des Schulnetzplanes erfolgen. Die Veränderung der vorhandenen Schullandschaft durch Änderung des vorhandenen Angebots an Schularten stellt einen tiefen Eingriff in kommunale Selbstverwaltung und die Lebenswirklichkeit von Schülern, Eltern und Lehrern dar.

Die geplanten Restriktionen für den Bestand von Schulen werden sehr schnell die Schullandschaft, insbesondere im ländlichen Raum, verändern. Der Druck zu Schulschließungen und Kooperationen wird Folgen haben. Die Änderung des Schulangebotes wird bei allen Schulen, insbesondere bei Wahlschularten, zu veränderten Schülerströmen führen. So steht zu befürchten, dass bei wohnortnahe Angebot ausschließlich durch Gemeinschaftsschulen die Nachfrage nach Gymnasien wachsen wird. Gleiches trifft auf die geplante Eröffnung der Umwandlung von Förderzentren zu Gemeinschaftsschulen zu. Insgesamt hat zukünftig mehr denn je jede Änderung der Schulart einer Schule Auswirkungen auf alle anderen Schulen, da diese zukünftig viel enger vernetzt sind, allein bereits durch die Organisation des Schülertransportes. Insoweit darf eine Veränderung an der durch Schulnetzpläne verbindlichen Regionalstruktur nicht durch ministerialen Verwaltungsakt erfolgen. Vielmehr bedarf es vorher der Anpassung des zugrundeliegenden Schulnetzplanes mit einem förmlichen Anhörungs- und Beteiligungsverfahren.

In § 6a Abs. 3 wird die Umwandlung von Grundschulen, Regelschulen oder Gymnasien in TGS geregelt. Die Umwandlung von FÖZ in TGS ist nur in Verbindung mit einer anderen Schule möglich. Dies erklärt sich uns nicht. Hier wird die Chance der umgekehrten Inklusion, gerade für FÖZ die durch geringere Schülerzahlen in der Existenz bedroht sind, aber vielleicht in den letzten Jahren umfangreich saniert wurden, vergeben.

3.4 Regelschule

§ 6 Abs. 5 (neu) erscheint widersprüchlich. Neben dem bisherigen Begriff der Praxisklasse wird nunmehr der Praxisunterricht zusätzlich eingeführt. Der Unterschied wird nicht erläutert. Handelt es sich dann um einen Kurs? Ebenfalls unklar bleibt, warum weiterhin der Leiter der aufnehmenden

Schule hierüber entscheidet. Ist daraus zu entnehmen, dass immer ein Schulwechsel stattzufinden hat? Oder kann der Unterricht auch an der bisherigen Regelschule angeboten werden?

§ 6 Abs. 5a sollte in Abs. 6 umbenannt werden und die folgenden Absätze entsprechend weiterentwickelt werden.

In § 6 Abs. 8 ist eine Regelung aufzunehmen, dass der Übertritt vom Gymnasium in die Klassenstufe 10 der Realschule auch noch möglich ist, wenn die Versetzungsvoraussetzungen in Klassenstufe 11 nicht erreicht wurden. In einem solchen Fall sollte die Möglichkeit bestehen, die Klasse 10 der Realschule zu besuchen und dort den Abschluss zu erlangen.

3.5 Gymnasiale Oberstufe an Gemeinschaftsschule

§ 4 Absatz 8 räumt Gemeinschaftsschulen, die nach Jenaplanpädagogik arbeiten die Möglichkeit ein, generell ein 13jähriges Abitur anzubieten. Die steht unter dem genehmigungsvorbehalt des Ministeriums. Nicht nachvollziehbar ist, warum dies nur der Jenaplanpädagogik vorbehalten bleiben soll.

Von Eltern aus den Thüringer Gemeinschaftsschulen wird kommuniziert, dass, um den heterogenen Lerngruppen und dem binnendifferenzierten Unterrichtsform an Gemeinschaftsschulen Rechnung zu tragen, sich die Zugänge für die Oberstufen nicht an den Richtlinien an den Gymnasien orientieren, sondern an dem Oberstufenkonzept der Gesamtschulen, die ähnlich integrativ wie die TGS arbeiten. Ein weiterer Punkt sei, dass die Gemeinschaftsschulen in der Regel eine hohe Inklusionslast zu tragen hätten. Deshalb sollten die Gemeinschaftsschulen grundsätzlich eine dreijährige Oberstufe anbieten, zumal die Qualifikationsphase an den Gemeinschaftsschulen nicht angeboten werde.

Ungenügend abgebildet für die Jenaplanschulen wird dort auch gesehen, dass hier der Unterricht grundsätzlich jahrgangsübergreifend angelegt ist, also auch in den Jahrgangsstufen 11/12/13.

Insofern wird eine Klarstellung dahin verlangt, dass dann auch die gesetzlich festgelegte Trennung von 1jähriger Einführungsphase und 2jähriger Qualifikationsphase aufgehoben wird, da diese Frage einem Gesetzesvorbehalt unterliegt.

Die Generelle Einführung eines G9-Abiturs ausschließlich für Gemeinschaftsschulen trifft auf Unverständnis seitens der Gymnasialeltern. Gerade die aktuellen Einschränkungen bei der Wahl von Fremdsprachen am Gymnasium haben deutlich gemacht, dass Thüringer Kindern Nachteile und Einschränkungen Ihrer Bildungsmöglichkeiten aufgrund der G8-Bindung der Gymnasien zugemutet werden.

Insofern fordern wir eine Prüfung und Diskussion des bestehenden G8 unter Einbeziehung aller einen gymnasialen Abschluss beinhaltenden Schulformen.

3.6 Förderschulen

Die Neufassung des § 4 Abs. 11 wird abgelehnt.

3.6.1 Förderschulen / Förderzentren

§ 7a Abs. 2 Satz 4 und § 13 Abs. 1 Satz 5 sind zu streichen. Des Weiteren ist der Begriff der Förderzentren generell zu entfernen.

Nimmt man die Überlegungen des Entwurfs zu den Förderzentren auf, ergibt sich für deren Gestaltung folgendes Bild:

An einer zentralen Stelle sitzt ein Koordinator, der Informationen mit den anderen Schulen austauscht, den Lehrereinsatz ausschließlich an anderen Schulen plant und diese dorthin schickt.

Die fahrenden Sonderpädagogen werden nicht Lehrer der Schule oder Schulen, an welchen sie tätig werden. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen, da damit ein Einsatz zur Unterrichtsabsicherung ausscheidet. Sie werden mithin nicht im Wege der Abordnung tätig. Überhaupt ist das zugrundeliegende dienstrechtliche Konstrukt unbekannt. Was ist dann der Dienstort der Sonderpädagogen - alle angeschlossenen Schulen?

Der § 7a regelt das Zusammenspiel zwischen regionalen und überregionalen Förderzentren.

Gerade in den überregionalen FÖZ Sehen und Hören ist eine hohe Fachkompetenz zu finden, die bei einer „Verteilung „ der Schülerinnen und Schüler mit Sinnesbehinderungen nur in sehr begrenztem Umfang oder gar nicht mehr beim Schüler ankommt. Hier sind die personellen Voraussetzungen zwingend zu schaffen, einen fachlich hochwertigen Unterricht zu garantieren.

Darüber hinaus ist den Eltern ein umfassender Austausch ihrer Kinder mit „Gleichgesinnten“ besonders wichtig, um lebenspraktische Verhaltensweisen zu erlernen.

Zu § 8 a Abs. 2 ist anzumerken, dass die Erfahrungen von Eltern im Bereich der Lernförderung zeigen, dass die Möglichkeit einer Diagnostizierung des sonderpädagogischen Förderbedarfs auch innerhalb der Schuleingangsphase möglich sein muss. Dies insbesondere unter dem Blickwinkel, dass der Thüringer Bildungsplan bis 18 umfassend auch den frühkindlichen Bereich mit beschreibt und somit für Kinder bei Schuleintritt bereits umfangreiche Lernerfahrungen vorliegen müssen.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass Förderzentren ohne Schüler nichts Anderes darstellen als die bisher dem Schulamt zugewiesene und vom Land bezahlte fachliche Koordinierungsstelle und Lehrereinsatzzentrale. Es handelt sich somit um eine ausschließliche Aufgabe des Landes, die von den jeweiligen Schulämtern wahrzunehmen ist. Dies hat mit Schulen in kommunaler Trägerschaft nichts zu tun und ist deshalb abzulehnen.

Die Aufgaben, die den Förderzentren ohne Schüler verbleiben, könnten bereits heute durch das Land geleistet werden. Ggf. notwendige Rechtsänderung sind nicht im SchulG, sondern vielmehr in den Bestimmungen und Gesetzen zur Lehrerbeschäftigung zu suchen.

3.6.2 Schulvorbereitende Einrichtungen

Die frühkindliche Förderung an den schulvorbereitenden Einrichtungen ist zu erhalten. Hierzu hat jede Förderschule entsprechende Angebote zu unterbreiten, wenn eine adäquate Förderung in Kindertagesstätten nicht gewährleistet werden kann.

Die neben den Förderschulen zusätzlich bildbaren Förderzentren als Einrichtungen der Förderung der Schulqualität und des Lehrkräfteeinsatzes sollen verpflichtet werden, Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Kindertagesstätten zu unterstützen.

Sonderpädagogischer Förderbedarf entsteht i. d. R. nicht plötzlich (es sei denn Unfall oder Krankheit). Eine frühzeitig gesicherte sonderpädagogische Förderung nach wissenschaftlichen Standards kann hierbei zu wesentlichen Fortschritten bis hin zum Wegfall der Notwendigkeit sonderpädagogischer Förderung führen.

4. Inklusion

Der Gesetzesentwurf ist weiterhin vom bisherigen Willen der regierenden Parteien bestimmt, dem Gemeinsamen Unterricht Vorrang einzuräumen und letztendlich nach entsprechender Übergangszeit die Möglichkeit der Beschulung an Förderschulen abzuschaffen.

Neben dem Erhalt der Förderschulen als Orte sonderpädagogischen Unterrichtes sind Vorgaben an die Schulorganisation und –bauten sowie Ressourcen zu formulieren, die zukünftig eine bedarfsgerechte Förderung an allgemeinen Schulen sichern. Hieran fehlt es bisher.

Bei der Entscheidung zum Lernort sind sowohl der Förderbedarf, die bestehenden Voraussetzungen für dessen Erfüllung und letztentscheidend der Elternwill zugrunde zu legen.

4.1 Besondere Unterrichtsformen

In § 7a Abs. 5 Satz 3 ist klarstellend aufzunehmen, dass der Verweis auf die besonderen Unterrichtsformen gemäß § 45 Abs. 1 Satz 2 an Stelle einer Beschulung an einer Förderschule nur im Einverständnis mit den Eltern erfolgen darf.

4.2 Sonderpädagogischer Förderbedarf Lernen

Wie bereits an anderer Stelle ausgeführt, besteht ein Rechtsanspruch auf Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarf Lernen mindestens ab Klasse 1, wie nachfolgend ausgeführt wird, bereits zuvor. Die Verweigerung der Förderbedarfsfeststellung und damit einhergehend die verbindliche Festlegung der Fördermaßnahmen während der Grundschulzeit wird als staatliche Unterlassung angesehen. Die dem einzelnen Kind zur Verfügung gestellte Förderung ist ungenau und beliebig.

4.3 Antragstellung/Gutachten/Lernort

4.3.1 Antragstellung

4.3.1.1 Vorschule

Es ist die Möglichkeit zu schaffen, eine Begutachtung bereits vor Schuleintritt für die sonderpädagogische Förderung an einer Kindertagesstätte zu schaffen. Sonderpädagogische Förderung muss so früh wie möglich einsetzen. Sie muss zielgenau erfolgen, um Erfolg zu haben. Im Rahmen der Begutachtung sind die notwendigen Fördermaßnahmen festzulegen und zu prüfen, ob diese an einer Kita gewährleistet werden können. Ist dies nicht der Fall, muss eine Förderung an einer SVE an einer Förderschule als Einrichtung mit Kindern weiterhin möglich sein, da die Träger von

Kitas nicht verpflichtet werden können, diese zu schaffen und Kinder aufzunehmen.

4.3.1.2 Fristen

Es ist eine Bearbeitungsfrist zur Erstellung des Gutachtens zu bestimmen. Für den Fall, dass diese nicht eingehalten werden kann, bestimmen die Eltern den Lernort und die zur Verfügung zu stellender Förderung.

4.3.2 Inhalt des Gutachtens

In § 8a Abs. 2 ist zusätzlich aufzunehmen, dass das Gutachten verbindliche Festlegungen zum Förderbedarf und zusätzlich zu den notwendigen Fördermaßnahmen, zu den baulichen und sonstigen Rahmenbedingungen zu treffen hat.

4.3.3 Lernortzuweisung

In § 8a Abs. 3 ist zu ergänzen, dass zu schaffende Voraussetzungen bis zur Wirksamkeit der Lernortzuweisung erfüllt sein müssen. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass dies nicht immer gegeben war. Sind die Voraussetzungen nicht gegeben, scheidet ein Lernort aus – die Zuweisung dorthin darf nicht erfolgen.

4.3.4 Steuergruppe

Die Steuergruppen beim Schulamt sind verbindlich zu bilden und in jede Entscheidung zum Lernort einzubeziehen. Die Träger der weiteren Sozial- und Unterstützungsleistungen sind zwingend mit einzubeziehen. Vor Lernortzuweisung sind die notwendigen Begleitmaßnahmen, z. B. Transport und Schulbegleitung, verbindlich abzustimmen. Nach den bisherigen Erfahrungen fehlt es allzu oft daran. Es erfolgen Lernortzuweisungen, ohne dass der Umfang der Schulbegleitung geklärt ist. Insbesondere die Abgrenzung von unterrichtsbezogenen Hilfsleistungen, die als Bildungskosten getragen werden müssen, und Teilhabeunterstützungen, die durch die Sozialleistungsträger zu erbringen sind, sind im Vorfeld verbindlich zu regeln.

4.3.5 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

Aufgrund der Trag- und Eingriffsweite der Lernortzuweisungen sowohl für die Betroffenen als auch die Schulträger, sind die in § 8a Abs. 4 vorgesehenen Rechtsverordnungen unter Einbeziehung der zuständigen Gremien des Landtages und der für die Schulträger zuständigen Ministerien zu erlassen.

5. Schulträger

5.1 Übertragung Schulträgerschaft an ehemals kreisfreie Städte

§ 13 Abs. 3 (neu), welcher die Übertragung der Schulträgerschaft von Gymnasien und Gemeinschaftsschulen in kreisfreien Städten, wenn diese zukünftig eingekreist werden, ermöglicht, wird nicht nachvollzogen.

Zum einen wird hier möglichen Gebietsreformen vorgegriffen. Zum anderen ist nicht

nachzuvollziehen, dass hier die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 als gegeben vorausgesetzt werden. An einer generell bestehenden ausreichenden finanziellen Leistungskraft dürften nicht erst seit Gera berechtigte Zweifel bestehen. Insoweit kann die bisherige Regelung des Abs. 2, wenn man kreisfreien Städten die Möglichkeit der Schulträgerschaft übertragen will, um Gymnasien ergänzt werden.

Jedoch ist dann sicherzustellen, dass die Schulnetzplanung gleichwohl mindestens den gesamten Landkreis umfasst.

5.2 Förderzentren

Siehe 3.6.2

5.3 Bildung Gemeinschaftsschulen

Siehe 3.3.2

5.4 Schulbezirke – Zuweisungen

Es ist klarzustellen, dass, wenn eine nächstgelegene Schule, einschließlich eines Gymnasiums, nicht aufnahmefähig ist, oder ein anderer Lernort zugewiesen wurde, die Schülerbeförderungskosten einschließlich notwendiger Mehrkosten zu übernehmen sind.

An einer solchen Regelung fehlt es bisher.

§ 15 a Abs. 5 (neu) muss klarstellend dahingehend ergänzt werden, dass dies auch gilt, wenn aufgrund der Vorgaben zur Klassenbildung keine neuen Klassen gebildet werden können.

In § 15a Abs. 7 (neu) fehlt es an einer Regelung, wie verfahren wird, wenn keine Schule mit altersangemessenem Schulweg gefunden wird.

Es kann nicht nachvollzogen werden, welche weiteren Einzelheiten zur Festlegung von Aufnahmekapazitäten im Zuständigkeitsbereich des Schulministeriums zu treffen wären, die nicht bereits durch die Bestimmungen der Schul- und Klassengrößen sowie des Schulnetzplans getroffen wurden.

6. Ganztagschulen/Außerschulische Angebote

§ 1 Satz 3 erster Halbsatz (neu) wird abgelehnt. Danach werden Schüler und Eltern im Primarbereich an gebundenen Ganztagschulen zukünftig schlechter gestellt. Sie hätten ausweislich der Gesetzesbegründung aufgrund der KMK-Definition für Ganztagschulen, die durch die Gesetzesbegründung ausdrücklich übernommen wird, keinen täglichen Betreuungsanspruch, sondern nur noch für 3 Tage wöchentlich.

Sollte an der Regelung festgehalten werden, ist sicherzustellen, dass im Primarbereich Ganztagschulen, die kein vollständiges Betreuungsangebot nach Satz 1 zur Verfügung stellen, nur dann möglich sind, wenn ein ausreichendes Angebot von Schulen mit einer solchen Betreuungszeit daneben vorhanden ist und von den Eltern gewählt werden kann.

Es ist klarzustellen, wer die Kosten für die außerschulischen Angebote trägt bzw. welche Kosten vom Land übernommen werden. Bisher kann dem Gesetz nur eine Drittmittelfinanzierung entnommen werden.

7. Migration

Der Gesetzesbegründung ist zu entnehmen, dass eine Zurückstufung wegen fehlender Deutschkenntnisse nicht möglich sein soll. Dies lässt sich dem Gesetzestext nicht entnehmen. Darüber hinaus ist es auch nicht sinnvoll. Voraussetzung, dem Unterricht folgen zu können, sind nun einmal ausreichende Sprachfähigkeiten.

8. Schülerfirma

Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass durch die aktive Beteiligung am Wirtschaftsmarkt Steuerpflichten entstehen. Darüber hinaus sind Einnahmen und Verluste durch die Schule zu vereinnahmen bzw. zu tragen. Hierüber besteht nach unserer Wahrnehmung bisher keine ausreichende Klarheit an den Schulen.

9. Schulleiter

§ 33 Abs. 2 ist dahingehend zu ersetzen, dass die Besetzung von Schulleiterposten nur im Einvernehmen mit dem Schulträger erfolgen darf. Der Schulkonferenz ist ein Vetorecht einzuräumen. Auch ein Wahlverfahren ist denkbar.

Jedenfalls wurde in der Vergangenheit bewiesen, dass eine Besetzung gegen den Willen von Eltern, Schülern und Lehrern, die durch die Schulkonferenz vertreten werden, und des Schulträgers dessen Vermögensverwaltung er wahrnimmt, zu unlösbaren Konflikten führen kann. Dies gilt es zu vermeiden.

Auch die Legitimation der Besetzung durch sogenannte Versorgungsfälle wird abgelehnt, da hier das Prinzip der Bestenauslese verlassen wird.

Dass durch das Erreichen eines Dienstpostens nicht zwingend auch die Eignung bewiesen ist, wurde bereits durch Peter J. Laurence wissenschaftlich nachgewiesen.

10. Schulsozialarbeit

Die Schulsozialarbeit ist als schulische Pflichtaufgabe zu normieren und unabhängig von den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe zu finanzieren.

Die vorgesehene gesetzliche Regelung, die den bestehenden Gegebenheiten entspricht, ist nicht geeignet, notwendige Sozialarbeit an den Schulen zu gewährleisten.

Schulsozialarbeit geht über die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe hinaus. Sie ist gerade nicht nur auf ein einzelnes Individuum gerichtet. Vielmehr soll sie beratend für Schulleitung, Lehrer, Schüler und Eltern tätig werden. Dabei wird sie einzelfallbezogen und vor allem allgemein systematisch in der Schule wirksam.

11. Schulkonferenz

11.1 Elternmitwirkung an Berufsschulen

§ 38 Abs. 1 (neu) ist Satz 7: „An Schulen mit überwiegend volljährigen Schülern besteht die Schulkonferenz aus drei Vertretern der Lehrer und drei Vertretern der Schüler.“

wie folgt zu ändern:

„Am Kolleg besteht die Schulkonferenz aus drei Vertretern der Lehrer und drei Vertretern der Schüler.“

Die bisherige Regelung schloss in der überwiegenden Zahl der Berufsschulen die Eltern von der Schulkonferenz aus. Die Schulkonferenz ist das wichtigste demokratische Mitbestimmungsgremium an Schulen. Erfolgreiche Schule setzt das gemeinsame Agieren aller Beteiligten voraus. Auch und gerade in der Berufsausbildung wird der Erfolg wesentlich durch den familiären Rückhalt mitbestimmt. Ein genereller Ausschluss der Eltern minderjähriger und volljähriger Kinder bei der Mitwirkung und Mitbestimmung ist hinsichtlich der Eltern minderjähriger Kinder nicht zu rechtfertigen und führt im Übrigen zu einer Verarmung des Demokratieortes Schule und einer Verhinderung von Akzeptanz und Unterstützung (vgl. auch Ziff. 11).

12. Eigenverantwortliche Schule und schulische Evaluation

In § 40b Abs. 2 und 3 ist die Regelmäßigkeit der Durchführung interner und externer Evaluationen festzuschreiben und möglichst spätestens 3 Jahren erfolgen. Alle 30 Jahre ist auch regelmäßig. Ein engeres Raster bzw. eine höhere Frequenz ist dabei möglich und richtet sich nach den Erfordernissen der konkreten Schule.

Des Weiteren handelt es sich bei der eigenverantwortlichen Schule um wesentliche, die Schüler, Lehrer und Eltern unmittelbar berührende Profilbildungen. Insoweit ist sowohl für die Profilbildung als auch die Durchführung die volle Mitbestimmung der Schulkonferenz zu verankern. Die bisherigen Informationspflichten gegenüber der Schulkonferenz reichen nicht aus.

13. Schulnetzplan

13.1 Aufstellung - Planungsverfahren

Zu Recht obliegt die Schulnetzplanung den kommunalen Körperschaften. Zum einen ist dies Ausdruck verfassungsrechtlich geschützter kommunaler Selbstverwaltung, zum anderen sind die Gestaltungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Sozialraumanforderungen vor Ort zielgenauer als durch landeszentrale Entscheidungsträger zu treffen.

Dem gegenüber steht die Verantwortung des Freistaates für die Schulbildung in Thüringen. Dabei ist ein ausgewogenes und umfassendes Angebot an Schulen Voraussetzung für Bildungsgerechtigkeit. Die Chancen auf Bildung (Zugangs- und Abschlussgerechtigkeit) dürfen nicht von den wirtschaftlichen und politischen Interessen und Leistungsfähigkeiten der Schulträger abhängen.

Schulnetzpläne stellen bindende Vorgaben für Schulträger als auch für das Land dar. Von ihnen darf nicht abgewichen werden. Vielmehr müssen sie hinreichend bestimmt sein, da sich aus ihnen

die Verpflichtungen des Schulträgers zum Unterhalt der Schulen und des Landes für die Zurverfügungstellung von Personal ergeben. Diese Verbindlichkeit wird derzeit nicht hinreichend gelebt. Allzu oft wird von den Schulnetzplänen hinsichtlich der Schulstandorte und Schulgrößen abgewichen. Es sind Bestimmungen in das Schulgesetz aufzunehmen, die den Grad der Verbindlichkeit und die Voraussetzungen für ein vorübergehendes Abweichen klar regeln.

Des Weiteren sind die Mindestanforderungen an die Aufstellung und Änderung von Schulnetzplänen im Gesetz selbst und nicht durch Ministerialverordnung zu regeln.

Dies gilt bereits deshalb, da das für Bildung zuständige Ministerium auch Kontroll- und Genehmigungsbehörde für die Aufstellung und Umsetzung der Schulnetzplanungen ist.

Es ist insbesondere ein Beteiligungsrecht der Schüler- und Elternvertretungen bei der Erstellung von Schulnetzplänen gesetzlich zu verankern.

Es ist schlicht inakzeptabel, dass jedes Bebauungsplanverfahren höhere Anforderungen an die Beteiligung der Betroffenen stellt als ein Schulnetzplan, der regelmäßig in seiner regionalen Gestaltungswirkung weit über einen Bebauungsplan hinausgeht.

13.2 Mindestzügigkeit, Schülermindestzahlen und Schulgröße

13.2.1 Allgemeine Vorbemerkung

Die Vorgaben zu Schulgrößen stellen primär eine Vorgabe für die Schulnetzplanung dar. Hier sind sie zu beachten. Schulen, die im Laufe der Geltung eines Schulnetzplanes Veränderungen erfahren, dürfen nicht geschlossen werden, auch wenn sie die Voraussetzungen nicht mehr erfüllen. Auch Bildungen von Kooperationen sind im Schulnetzplan zu verankern, da sie über die jeweils beteiligten Schulen hinaus immer auch Auswirkungen auf andere Schulen, mithin die Schullandschaft insgesamt und regelhaft über die Schulbezirke hinaus haben. Ungesteuerte Dominoeffekte müssen verhindert werden.

Änderungen bedürfen deshalb immer der Herbeiführung einer angepassten Schulnetzplanung. Hierzu sind die Betroffenen zu beteiligen (vgl. 16.1).

Für die Dauer der durch das Schulministerium geprüften und genehmigten Schulnetzpläne muss Planungssicherheit, mithin Bestandsschutz, gewährleistet sein.

Während die Ermittlung der Schulgrößen der Gesetzesbegründung entnommen werden kann und zumindest ansatzweise durch Anforderungen der Stundentafel erklärt wird, fehlt es bezüglich der Klassenmindest- und -höchstgrößen an jedweder Erklärung. Die Bemessung ist nicht nachvollziehbar, insbesondere nicht pädagogisch begründet.

Betrachtet man Festlegungen anderer deutscher Länder (vgl. KMK. Vorgaben für die Klassenbildung, Stand August 2016, IVC DS 193-5(15)3) bewegen sich die vorgesehenen Mindestgrößen im oberen Bereich eines Deutschlandvergleiches.

Unabhängig von der Ermittlung der Größenwerte muss klargestellt werden, dass Mindest- und Höchstzahlen für Klassen lediglich für den Zeitpunkt der Einschulung an einer Schule einer Schulart gelten dürfen. Veränderungen im Laufe der Schullaufbahn dürfen grundsätzlich nicht zu einer

Umschulung, insbesondere durch Zuweisung an eine andere Schule, führen. Das Herausreißen von Schülern aus dem Klassenverband und sozialen Umfeld gegen deren Willen stellt einen traumatischen Eingriff dar, der auf absolute Ausnahmefälle begrenzt bleiben muss. Hierzu können aber Sparmaßnahmen beim Lehrereinsatz nicht gezählt werden. Darüber hinaus müsste dann auch eine gesetzliche Regelung gefunden werden, welche Schüler denn mit solchen Zwangsmaßnahmen überzogen werden.

13.2.2 Gemeinschaftsschulen, Gymnasien und Gesamtschulen

Es lässt sich dem vorliegenden Entwurf keine Begründung dafür entnehmen, warum Gymnasien eine 3-zügige und Gemeinschaftsschulen eine 2-zügige gymnasiale Oberstufe als Bestandsvoraussetzung haben müssen.

13.2.3 Raumgrößen

Insoweit die Gesetzesbegründung des Zahlenwerkes für sich in Anspruch nimmt, die baulichen Gegebenheiten berücksichtigt zu haben, da die Mehrzahl der Unterrichtsräume für eine Schülerzahl ausgelegt sei, so kommt darin eine Unkenntnis der tatsächlichen Gegebenheiten zum Ausdruck. Dies ist mitnichten so!

Erschwerend kommt hinzu, dass es keinerlei verbindliche Vorgaben für den Schulbau gibt. Insbesondere Raummindestgrößen und zusätzliche Räume aufgrund pädagogischer Konzepte (Selbst- und Gruppenarbeit) finden sich nur als Empfehlung und sind an den meisten, insbesondere weiterführenden Schulen nicht gegeben. Im Gegenteil - oft herrscht völliger Platzmangel, der zum Ausweichen in Sporthallen oder Speiseräume zwingt.

13.2.4 Berücksichtigung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf oder Migrationshintergrund

Die vorgesehenen Anrechnungen können ebenfalls nicht nachvollzogen werden.

Warum die Anrechnung lediglich bezüglich der Mindestzahl, nicht jedoch bei der Höchstzahl der Schüler je Klasse erfolgen soll, bleibt schleierhaft. Aufgrund der auch durch den Gesetzentwurf anerkannten Mehrbelastungen und Raumbedarfe muss erst recht auch bei den Höchstzahlen eine Doppelzählung erfolgen.

Des Weiteren ist die Begrenzung der Berücksichtigung auf maximal zwei Doppelzählschüler nicht zu begründen. Es müssen alle Schüler mit diesen Förderbedarfen berücksichtigt werden. Eine Degression wie vorgesehen entspricht nicht den tatsächlichen Bedürfnissen. Vielmehr ist eine Progression angezeigt, d. h. mit zunehmender Förderzahl muss sich der Faktor sogar erhöhen.

Ebenso inakzeptabel ist die absolute Forderung nach Vorliegen eines sonderpädagogischen Gutachtens. Dies führt, sollte unserer o. g. Forderung nicht gefolgt werden, dazu, dass Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf Lernen in der Grundschule keine Berücksichtigung finden können. Auch hier wird erneut deutlich, dass zukünftig Lernen-Kinder in Thüringen keine adäquate Förderung erhalten sollen. Auf die Gefahr, dass diese Kinder deshalb zukünftig dem Förderbedarf geistige Entwicklung zugeordnet werden, wurde bereit oben hingewiesen. Dies kann von uns Eltern

nicht akzeptiert werden.

14. Schulwege/Schülerbeförderung

Es ist klarzustellen, dass die zeitlichen Vorgaben für die Schulwege nicht nur die reinen Fahrzeiten, sondern auch notwendige Wartezeiten umfassen. Des Weiteren ist klarzustellen, dass es sich um den gesamten Schulweg also sowohl in die Schule als auch wieder nach Hause handelt.

§ 4 Abs. 4 Ziffer 1 des Schulfinanzierungsgesetzes ist dahingehend zu ändern, dass bis einschließlich Klassenstufe 4 die Notwendigkeit des Schülertransportes ab 1 km und bis einschließlich Klassenstufe 8 ab 2 km Entfernung zur Schule besteht.

Eine einfache Internetrecherche ergibt, dass die Durchschnittsgeschwindigkeit Gehen bei Kindern bis ca. 14 Jahre bei ca. 2,5 km/h liegt. Bedenkt man noch das Gewicht der Schulranzen, dürfte sie eher darunterliegen. Bei Zugrundelegung der vorgesehenen max. Schulwegzeiten ergibt sich damit, dass Entfernungen über einen bzw. zwei Kilometer fußläufig nicht zurückgelegt werden können.

Des Weiteren wird die Einführung des freigestellten Schülertransportes für alle Schüler, einschließlich Auszubildenden und Schülern an beruflichen Gymnasien, gefordert.

Die bisherigen alleinigen Aktivitäten des Wirtschaftsministeriums zur Einführung eines Schüler- und Azubitickets belegen eindrucksvoll, dass das im Koalitionsvertrag gegebene Versprechen über die Wirtschaftsförderung nicht erfüllt werden kann.

15. Lehr- und Lernmittelfreiheit

Es wird die völlige Lehr- und Lernmittelfreiheit analog den verfassungsgemäßen Regelungen des Freistaates Sachsen gefordert. Gerade die zunehmende Digitalisierung erfordert immer höhere Investitionen in die Ausstattung der Schüler mit Lernmitteln durch Eltern und die Schule mit Lehrmitteln durch die Schulträger. Diese Kosten wirken sich neben anderen zunehmend auf die Schullaufbahnentscheidungen der Familien aus. Kinder besuchen weiterführende Schulen trotz Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen nicht, da die Elternhäuser die notwendigen Kosten nicht tragen können.

Beispielhaft sei neben den Kosten für Bücher und Arbeitsmaterialien auf CAS, Rechner, PCs, Tablets oder elektronische Wörterbücher hingewiesen.

16. Übergangszeiträume

Die vorgesehenen Zeiträume zur Umsetzung insbesondere schulorganisatorischer Maßnahmen erscheinen in Anbetracht fehlender Grundvoraussetzungen und Ressourcen unrealistisch. Es wird die Vorlage eines nachvollziehbaren Umsetzungskonzeptes, einschließlich eines nachhaltigen Finanzierungskonzeptes für dringend erforderlich gehalten.